

Ressort: Auto/Motor

Begleitetes Fahren für Lkw im Gespräch

Berlin, 05.11.2017, 00:00 Uhr

GDN - In Zukunft sollen auch Minderjährige in Deutschland einen großen Lkw steuern dürfen. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat, in dem Vertreter der Verkehrsministerien, von Versicherungen und Fahrzeugherstellern organisiert sind, empfiehlt, das begleitete Fahren auch im Lkw zuzulassen.

Die obersten Sicherheitslobbyisten im Land sehen darin einen Vorteil für die Speditionsbranche in dem Bemühen, Berufsnachwuchs zu finden. "Das begleitete Fahren ab 17 Jahren im Pkw hat sich bewährt. Deshalb empfehlen wir, es auch im Lkw einzuführen", sagte Jürgen Bente, Referatsleiter für fahrpraktische Programme im Deutschen Verkehrssicherheitsrat, der "Welt am Sonntag". Nach der bestandenen Führerscheinprüfung dürften dann angehende Berufskraftfahrer ab 17 Jahren einen Lkw steuern, wenn ein Kollege mit Fahrerlaubnis auf dem Beifahrersitz mitfährt. Jungen Auszubildenden wie auch den Unternehmen würde diese Erlaubnis neue Möglichkeiten eröffnen. "Für Schulabgänger würde der Berufskraftfahrer dadurch attraktiver werden", sagte Bente. Der 1969 gegründete Verband versteht sich als unabhängige Institution zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit. Allerdings wird dies kein kurzer und einfacher Weg werden. "Regeln für den Führerschein können nur einheitlich in der Europäischen Union festgelegt werden", sagte Bente. Tatsächlich gelten in den Nachbarländern ähnliche Bestimmungen wie derzeit in Deutschland. In der Schweiz wie auch in Österreich kann der Lkw-Führerschein nach dem vollendeten Lehrberuf ab 18 Jahren in der Praxis genutzt werden. Davor ist dies verboten. Sollte eine EU-Initiative zum begleiteten Fahren im Lkw bis zu einem Abschluss Zeit in Anspruch nehmen, bliebe Deutschland davor der Weg, einen eigenen Versuch starten. Dazu braucht es keine europäischen Absprachen.

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-97130/begleitetes-fahren-fuer-lkw-im-gespraech.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes
UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619